
Absage des Jubiläums-Events „20 Jahre Partnersupport“	1
Hinweis Service Manager	1
Neue Verpflichtungen für Wahlärztinnen und Wahlärzte ab 01.01.2026: Nutzung von e-card, ELGA und Dokumentationspflicht	1

Absage des Jubiläums-Events „20 Jahre Partnersupport“

Schweren Herzens müssen wir das für 17.09.2025 geplante Jubiläumsevent „20 Jahre Partnersupport“ absagen.

Leider ist es aufgrund unvorhergesehener Umstände nicht möglich, die Veranstaltung wie geplant durchzuführen.

Wir bitten um Ihr Verständnis und danken Ihnen herzlich für Ihre bisherige Unterstützung und Ihr Interesse an unserem gemeinsamen Austausch.

Ein Ersatztermin wird zu gegebener Zeit bekanntgegeben.

Hinweis Service Manager

Da wir in letzter Zeit gehäuft Anfragen erhalten, möchten wir darauf hinweisen, dass das Feld **"version"** als **String** definiert ist und deshalb auch alphanummerische Werte, wie z.B. **"v1"** enthalten kann. Bitte überprüfen Sie Ihre Systeme daraufhin, ob das Feld korrekt definiert ist.

Sollte das Feld bei Ihnen als **Integer** definiert sein, bitten wir Sie, Ihre Implementierung zeitnahe anzupassen, um Fehler zu vermeiden.

Neue Verpflichtungen für Wahlärztinnen und Wahlärzte ab 01.01.2026: Nutzung von e-card, ELGA und Dokumentationspflicht

Wie bereits bekannt, sind Wahlärztinnen und Wahlärzte ab 01.01.2026 gesetzlich verpflichtet,

1. ELGA, die e-card und die e-card Infrastruktur zu nutzen ([§ 49 Abs. 7 Ärztegesetz 1998](#)),

2. die Identität der Patientinnen und Patienten und die rechtmäßige Verwendung (= Gültigkeit) der e-card zu prüfen ([§ 31a Abs. 7a ASVG](#))
3. und zu allen sozialversicherungsrechtlich erstattungsfähigen Leistungen eine codierte Diagnose- und Leistungsdokumentation durchzuführen und zu übermitteln. ([§ 6a Abs. 4 iVm § 6 Abs 3 Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen](#))

Die gesetzlichen Vorgaben erfordern einen Anschluss an die e-card Infrastruktur.

Das zuständige BMASGPK hat nun **Ausnahmen** und eine sogenannte „Zumutbarkeitsgrenze“ definiert:

Die Verpflichtungen ab 01.01.2026 bestehen **unabhängig vom Alter** der Wahlärztin oder des Wahlarztes.

Ausgenommen von der Verpflichtung sind ([§ 49 Abs. 8 Ärztegesetz 1998](#)):

1. Ärztinnen/Ärzte, die **ausschließlich gutachterliche Aufträge** erfüllen.
2. Ärztinnen/Ärzte, die **ausschließlich als Arbeitsmedizinerinnen bzw. Arbeitsmediziner** (§ 81 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz) tätig sind.
3. **Wohnsitzärztinnen bzw. Wohnsitzärzte** mit Ausnahme ihrer Vertretungstätigkeit in Ordinationsstätten.
4. Wahlärztinnen und Wahlärzte mit insgesamt **weniger als 300 verschiedenen Patientinnen bzw. Patienten pro Jahr** (unabhängig vom Krankenversicherungsträger, inkludiert sind somit auch KFA-Teilnehmer und privatversicherte bzw. nicht versicherte Personen).

Die Ausnahme aufgrund der Verhältnismäßigkeit (weniger als 300 verschiedene Patientinnen und Patienten pro Jahr) kann nicht geltend gemacht werden von Wahlärztinnen und Wahlärzten, die

- a. in einer Gruppenpraxis, Mietpraxis oder Ordinationsgemeinschaft tätig sind und/oder
- b. einen Teilvertrag mit einem oder mehreren Krankenversicherungsträgern haben und/oder
- c. ehemalige Vertragsärztinnen bzw. -ärzte sind.

Beispiele:

- Hat eine Wahlärztin oder ein Wahlarzt zwar weniger als 300 verschiedene Patientinnen und Patienten pro Jahr, ist aber z.B. in einer Ordinationsgemeinschaft tätig, so gilt keine Ausnahme, und sie oder er ist

gesetzlich verpflichtet, die e-card Infrastruktur, ELGA und den e-Impfpass zu nutzen und die codierte Diagnose und Leistungsdokumentation zu übermitteln.

- Auch Ärztinnen und Ärzte, die ihren Kassenvertrag zurücklegen und ihre Ordination als Wahlärztinnen bzw. Wahlärzte weiterführen, sind verpflichtet – unabhängig von der Zahl der behandelten Patientinnen und Patienten pro Jahr.

Bei in Aussicht genommener Pensionierung oder einem geplanten Umzug ins Ausland kann im Einzelfall eine Härtefallregelung zur Anwendung kommen.

Die Informationen unter www.chipkarte.at/wahlpartner wurden aktualisiert.

Die Zumutbarkeitsgrenze ist nun sowohl für [e-card Basis-Wahlpartner](#) als auch für [e-card Plus-Wahlpartner](#) jeweils im Bereich „Rechtliches“ nachzulesen.

Ihr Partnersupport und KA-Support

Sozialversicherungs-Chipkarten Betriebs- und Errichtungsges.m.b.H. – SVC

Ernst-Melchior-Gasse 22, A-1020 Wien

<p>support@svc.co.at</p> <p>krankenanstalten@svc.co.at</p> <p>www.svc.co.at</p> <p>www.chipkarte.at</p>	<p>FN: 206187t, Handelsgericht Wien</p> <p>UID: ATU52613104c</p>
---	--